

Fall 1: Tanner regelt alles

Der kerngesunde Witwer Tanner ist letzte Woche bei einem Verkehrsunfall gestorben. Seine Kinder finden folgendes, in Übereinstimmung mit Art. 505 ZGB verfasstes Dokument:

Ich, Tanner, verfüge für den Fall meines Ablebens was folgt:

1. *Meine Tochter Anna erhält meine Aktien, meine Forderungen, mein Bargeld und das Geld auf den Konten. Mein Bruder Emil erhält den VW Golf meiner Tochter Anna. Sie hat ihm überdies die Rückzahlung meines Darlehens von CHF 10'000 zu erlassen. Um das Geld und das Auto zu erhalten, muss er wieder der reformierten Kirche beitreten.*
2. *Mein Sohn Jakob erhält meine Bilder, das von ihm bewohnte Haus im Seefeld und alle sonstigen Sachen. Er darf das Haus während 25 Jahren nicht verkaufen. Er hat im Garten vor dem Haus stets rote Rosen anzupflanzen.*
3. *Mein Hund Wotan soll CHF 5'000 erben.*
4. *Jede und jeder, der mit diesen Anordnungen oder Teilen davon nicht einverstanden ist oder diese anfehlt, wird auf den Pflichtteil gesetzt.*

Zürich, 1. November 2003

Willhelm Tanner

Anna ist über den drohenden Verlust ihres VW Golf irritiert. Jakob ist unzufrieden, dass er das Haus nicht verkaufen darf und ärgert sich über die Klausel mit den Rosen, denn sein Vater wusste, dass er Gartenarbeit hasst. Er würde eigentlich lieber am Zürichberg leben und das Haus im Seefeld verkaufen. Beide ärgern sich über die CHF 5'000, die an den Hund gehen sollen. Emil ärgert sich über die Klausel bezüglich des Kirchenbeitritts. Wertmässig erhalten Anna und Jakob aufgrund des Testaments gleich viel, auch die Pflichtteile sind vollumfänglich gewahrt.

Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen je unabhängig voneinander:

- I. Qualifizieren Sie die Anordnungen Nr. 1-3 und beurteilen Sie diese auf ihre Gültigkeit. Das *weitere Vorgehen*, die Voraussetzungen nach Art. 505 ZGB und die Pflichtteilsbeschränkungen sind nicht zu prüfen.
- II. Was ist die Folge, wenn die Klausel über den Wiedereintritt in die reformierte Kirche sich als nicht zulässig entpuppt – was erhält Emil dann? Was kann dann *Emil* unternehmen und wie muss er argumentieren, wenn er mit der Klausel über die Religionsangehörigkeit nicht einverstanden ist, aber trotzdem den VW Golf und das Geld will?
Kann *Anna* verhindern, dass sie den VW Golf an Emil geben und ihm ein Darlehen erlassen muss, auch wenn es Emil völlig egal ist, der reformierten Kirche des Geldes und des Autos wegen beizutreten? Was ist die Bedeutung von Anordnung Nr. 4 in diesem Zusammenhang?
- III. Anna und Jakob sind sich einig. Anna möchte lieber Jakobs Erbteil, insbesondere das Haus und die Bilder, während Jakob eher am Geld und den Wertschriften – also an Annas Erbteil – interessiert ist. Sie sind auch bereit, die jeweiligen Verpflichtungen zu übernehmen, die im Testament genannt sind.
Was können sie tun und welche Form müssen sie beachten?
- IV. Tanner hat ein Jahr vor seinem Tod Anna ein dreisemestriges Nachdiplomstudium (Master of Business Administration, MBA) an der Universität Fontainebleau bezahlt (Kosten: CHF 120'000, Abschluss im Dezember 2004). Jakob findet das ungerecht, denn er hat nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehre gemacht, die Tanner nichts gekostet hat. Anna hingegen hat vor dem MBA auch ein Oek-Studium (Abschluss als lic. oec. im Juli 2003) absolviert, welches über vier Jahre ebenfalls CHF 120'000 (inkl. Lebensunterhalt) gekostet hat. Zuvor hat sie am Gymnasium Rämibühl die Matura gemacht (Matura 1998, Kosten: CHF 50'000, hauptsächlich für den Lebensunterhalt während vier Jahren). Er will, dass Anna „dafür bezahlen muss“. Sein Pflichtteil ist mit oder ohne Anrechnung der Ausbildungskosten Annas gewahrt. Anna argumentiert, sie würde schon dafür aufkommen, gemäss Testament bekomme aber sowieso *sie* das ganze Bargeld und alle Forderungen etc. Sie bekäme folglich auch das Geld, welches sie allenfalls für ihre Bildung zurückzahlen müsse. *Was kann er tun? Wie ist das Vorgehen? Formulieren Sie ein Rechtsbegehren. Hat er Erfolg?*
- V. Jakob verkaufte das geerbte Haus im Seefeld schon zwei Jahre nach Tanners Tod und liess den neuen Eigentümer im Grundbuch eintragen. Was kann Anna tun, die über den fehlenden Respekt Jakobs gegenüber dem Willen des verstorbenen Vaters entsetzt ist? Es ist in dieser Frage von der Gültigkeit des 25-jährigen Veräusserungsverbots auszugehen.

Fall 2: Das Internat

Albert schloss für seinen Sohn Edgar einen Schulvertrag mit der Internatsschule Berginstitut AG ab. Für eine vorausbezahlte Jahrespauschale von CHF 48'000 erhält Edgar den Unterricht auf Gymnasialstufe, Lehrmittel (Bücher, Hefte, Skripte), Betreuung, ein Zimmer im Internat sowie drei Mahlzeiten pro Tag. Die Schulklassen und die Planung sind für minimal 18 und maximal 24 Schüler ausgelegt. Edgars Klasse weist 19 Schüler auf.

Albert ist hoch verschuldet und verfügt über praktisch kein Bargeld. Deshalb einigt sich die Schulleitung des Berginstituts mit ihm darüber, die Jahrespauschale von CHF 48'000 zu stunden. Albert räumt der Schule dafür in einem schriftlichen Pfandvertrag ein Pfand an seinem Warenlager ein. Albert ist Sanitärinstallateur und verfügt über ein Warenlager im Kellergeschoss der von ihm bewohnten Liegenschaft, welches Sanitärersatzteile, Werkzeuge, den Lieferbus Ford Transit und weitere für das nach wie vor laufende Sanitärgeschäft wichtige Utensilien im Gesamtwert von CHF 100'000 enthält. Der Pfandvertrag erwähnt diese Gegenstände – kleinere Gegenstände werden generell umschrieben, grössere Sachen wie der Ford Transit und die Drehbank einzeln erwähnt. Albert übergibt dem Berginstitut nach Unterzeichnung des Pfandvertrags einen der vier Ersatzschlüssel zum Warenlager und einen Ersatzschlüssel des Ford Transit.

Der Schulvertrag enthält in der Klausel über die Kündigungsmöglichkeit eine viermonatige Kündigungsfrist auf den Schuljahresabschluss Ende Februar.

Albert liess Edgars Zimmer im etwas heruntergekommenen Internatsgebäude, welches der Berginstitut AG gehört, von Zimmermann Schmid standesgemäss für CHF 10'000 ausbauen (Isolationsfenster- und Rahmen statt der alten, undichten Einfachverglasung, Bodenheizung mit Parkett, Edeltropenholz-Täferdecke, ein edler Wasserhahn, Fertigstellung am 28. Februar 2006), bezahlte aber nicht. Die Schulleitung hat die Pläne des Zimmermanns für den Umbau erhalten, ihn in der Folge auf eine gefährliche – weil versteckte – Stromleitung im Zimmer hingewiesen und einen Zimmer- und Hausschlüssel für die Umbauarbeiten gegeben.

Edgar startet das Schuljahr am 1. März 2006, verlässt aber nach knapp einem Monat aufgrund eines allgemeinen Unlustgefühls die Schule.

Albert, der finanziell schlecht dran ist, weigert sich, die ganze Jahrespauschale zu bezahlen. Zimmermann Schmid erfährt gleich nach der Fertigstellung der Arbeiten, dass Albert nicht bezahlen kann und überlegt, wie er am Besten zu seinem Geld kommen kann. Die Schule will ebenfalls ihr Geld, und zwar die ganzen CHF 48'000. Zuerst möchte Sie aufgrund des Pfandvertrags vorgehen.

Wie ist die Rechtslage? Ansprüche nach Art. 23 ff. (Irrtumsanfechtung), 41 ff. (unerlaubte Handlung) und 62 ff. (ungerechtfertigte Bereicherung) OR sind nicht zu prüfen.